



# PERSÖNLICHE ARBEITSZEITGESTALTUNG & BEAMTENVERSORGUNG

Unterschiedliche Lebensphasen bringen ihre eigenen Herausforderungen mit sich: Die Betreuung von Kindern, die Pflege Angehöriger oder eine geringere Belastbarkeit gegen Ende des Berufslebens, all das sind Situationen, in denen eine Anpassung des Arbeitsumfangs nötig sein kann. Gerade der öffentliche Dienst bietet hervorragende Möglichkeiten, familiären und individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Nähere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre zu [Teilzeit, Beurlaubung und Altersteilzeit](#).

**Sie als Beamtin oder Beamter sollten dabei aber auch immer Ihre Altersvorsorge im Blick behalten!**

Der Freistaat Bayern sorgt mit zahlreichen Instrumentarien dafür, dass Teilzeit- und Freistellungsphasen gesellschaftspolitisch anerkannt und dienstrechtlich honoriert

werden. Gleichwohl führen entsprechende Zeiten zwangsläufig zu Einbußen beim späteren Ruhegehalt. Die wichtigsten Fälle sind:

- **Teilzeitbeschäftigungen** → anteilig nach dem jeweiligen Beschäftigungsumfang beim Ruhegehalt berücksichtigungsfähig
- **Elternzeiten** und **Beurlaubungen** → keine Berücksichtigung beim Ruhegehalt

Zum Ausgleich können für Zeiten der Kinderbetreuung und Pflege ggf. Zuschläge zum späteren Ruhegehalt gewährt werden.

Weitergehende Informationen zur Beamtenversorgung finden Sie in der Broschüre [Grundzüge der Beamtenversorgung in Bayern](#).

Welche Auswirkungen unterschiedliche Freistellungsumfänge haben, zeigt das (vereinfachte) **Beispiel einer verheirateten Lehrerin mit zwei Kindern**, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt. Die ruhegehaltfähigen Bezüge berechnen sich aus der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 11.

| Maßgaben                                                                                                              | Moderate Freistellungen                 | Umfangreichere Freistellungen            | Lange Freistellungen                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternzeit</li> <li>• Beurlaubung ohne Bezüge</li> <li>• Teilzeit</li> </ul> | 1 Jahr je Kind<br><br>14 Jahre mit 75 % | 2 Jahre je Kind<br><br>16 Jahre mit 50 % | 3 Jahre je Kind<br>2 Jahre<br>10 Jahre mit 35 % und<br>17 Jahre mit 50 % |
| <b>Ruhegehaltssatz</b>                                                                                                | <b>68 %</b>                             | <b>53 %</b>                              | <b>37 %</b>                                                              |
| <b>Ruhegehalt</b>                                                                                                     | <b>4.050 €</b>                          | <b>3.170 €</b>                           | <b>2.200 €</b>                                                           |
| + Zuschläge Kindererziehung                                                                                           | 200 €                                   | 330 €                                    | 360 €                                                                    |
| <b>= Versorgungsbezug (brutto)</b>                                                                                    | <b>4.250 €</b>                          | <b>3.500 €</b>                           | <b>2.560 €</b>                                                           |

Sie wollen wissen, mit welchen Versorgungsbezügen Sie später rechnen können?

**Berechnen Sie Ihren individuellen Versorgungsanspruch im [Mitarbeiterservice Bayern](#)!**